

### Wann leistet die Post Ersatz?

Da jetzt viele Postsendungen verlorengehen, ist es nötig, zu wissen, wann die Post Ersatz leistet. Darüber bestimmt der § 213 der Postverordnung vom 22. September 1916 folgendes:

Die Post leistet nur in folgenden Fällen Ersatz:

für den Verlust der eingeschriebenen Briefsendungen; der Ersatz beträgt 50 Kronen für eine Sendung ohne Rücksicht auf ihren Wert;

für den Verlust, die Verminderung oder Beschädigung der Wertbriefe und Pakete (nicht sperrige oder sperrige) mit oder ohne Wertangabe; ersetzt wird höchstens der gemeine Wert an Ort und Zeit der Aufgabe, jedoch

wenn bei Paketen kein Wert angegeben ist, nicht mehr als für ein Paket bis 3 Kilogramm 15 Kronen, mehr als 3 bis 5 Kilogramm 25 Kronen, mehr als 5 Kilogramm für jedes Kilogramm der ganzen Sendung 5 Kronen, wobei ein Teil eines Kilogramms für voll gerechnet wird;

bei Postanweisungen haftet die Post für den eingezahlten Betrag;

bei Nachnahmesendungen; für die Sendung in gleichem Umfang wie für Sendungen ohne Nachnahme; wenn eine Sendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrages ausgefolgt worden ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur bis zu dem Betrag, auf den die Nachnahme lautet.

Ein anderer Ersatz wird nicht geleistet; insbesondere haftet die Post nicht für entgangenen Gewinn, für eine Verzögerung in der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung.

Man hat also auch Anspruch, wenn ein ohne Wertangabe ausgegebenes Paket nicht ankommt oder wenn etwas aus dem Paket fehlt. Doch muß man beweisen, was gefehlt hat, und damit hat es seine Schwierigkeiten. Hat man Verdacht, daß etwas fehlt, dann soll man in Gegenwart eines Postorgans sofort eine Niederschrift über das, was angekommen ist, verfassen und sie dem Postorgan einhändigen.